

Bezugsgebühr:
 Vierteljährlich 3 M. 50 Pfg., halbjährlich 6 M., jährlich 12 M. 50 Pfg.
 Die Dresdner Nachrichten erscheinen täglich Morgens 7 Uhr in Dresden und bei anderen Orten, wo die Zustellung durch unsere Posten oder Kommissionäre erfolgt, erhalten das Blatt an Wochenenden, die nicht auf Sonn- oder Feiertage folgen, in zwei Ausgaben (Morgens und Abends) angesetzt.
 Die Redaktion befindet sich in der Hauptstadt Dresden.
 Fernsprechanstalt:
 Nr. 1 Nr. 11 und Nr. 2004.
 Telegramm-Adresse:
 Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Lobeck & Co.
 Hoflieferanten für Majestät des Königs von Sachsen.
Chocoladen, Cacaos, Desserts.
 Einzelverkauf Dresden, Altmarkt 2.

Anzeigen-Carif
 Für Annahme von Anzeigen...
 Die Anzeigen...
 Die Anzeigen...
 Die Anzeigen...

Smyrna-Teppich-Fabrik
 F. Louis Beilich, Meissen.
 Nur Prima-Kammgarn-Fabrikate.
 Handarbeit. Prämiiert mit goldenen Medaillen.

Garten-Schläuche
 Größtes Lager! Vorzügliche Qualitäten zu Fabrikpreisen in schwarz oder roth Gummi, auch in Hanf und Hanf gummiert. Wiederverkäufer und Gärtner Rabatt.
 Reinhardt Leupolt, Dresden-A., Wettinstraße 26, Telefon 353.

Größtes und feinstes Spielwaren-Haus
 Dresden-A. B. A. Müller Pragerstr. 32
Lawn-Tennis-Ausstellung.
 Fabrik-Lager: Engl. Angelgeräte, — Illustr. Preislisten frei.
 Größte Auswahl aller in- u. ausländischen Sommersportspiele.

Regenschirme aparte Neuheiten aller Preislagen empfiehlt in grosser Auswahl **C. A. Petschke, Wilsdrufferstr. 17, Pragerstrasse 46, Amalienstrasse 7.**
 Nr. 108. Spiegel: Zum Krosigk-Prozess. Dolmetscher, Landtag, Stadtrathstagung, „Tischestraße“, Zeichner, Rathhaus, Witterung: Geier und warm. Sonntag, 20. April 1902.

Für die Monate Mai und Juni
 abonnieren die Leser in
Dresden und dessen Vororten
Blasowitz, Plauen, Löbtau
 bei der Hauptgeschäftsstelle Marienstr. 38 und den allwärts befindlichen Annahmestellen zum Preise von
1 Mark 70 Ffg.
 Bei den Kaiserlichen Postanstalten im Deutschen Reichsgebiete werden Bestellungen zu 2 Mark, in Oesterreich-Ungarn zu 2 Kronen 96 Hellern angenommen.
 Für je einen Monat stellt sich der Bezugspreis in Dresden und Vororten bei der Hauptgeschäftsstelle auf 90 Pfg., bei den Kaiserl. Postanstalten im Reichsgebiete auf 1 Mk. und in Oesterreich-Ungarn auf 1 Kr. 48 Heller.
 Geschäftsstelle der „Dresdner Nachrichten“.

Streiflichter zum Krosigk-Prozess.
 Der Krosigk-Prozess, der jetzt vor dem Oberkriegsgericht zu Gumbinnen zum zweiten Male verhandelt wird, hat von Anfang seines langwierigen Verlaufes an, man darf wohl sagen, eine Welt in Athem erhalten. Dabei hat es sowohl im Reich selbst wie im Auslande nicht an Versehen gefehlt, den Fall tendenziös anzubehalten. Der landläufige Nationalismus zeigte sich emsig beflissen, dem „Moloch Militarismus“ aus diesem Anlasse am Zeuge zu sitzen, und geriet sich in langatmigen Empfehlungen der praktisch ganz unbrauchbaren und schlechtweg unmöglichen Gedanken, die er sich als „Ideal“ einer „unparteiischen“ Militärstrafprozessordnung zurecht konstruirt hat. Im Auslande machte sich hier und da das Bestreben geltend, den Krosigk-Prozess zu einer Affaire à la Dreifus aufzubauhen und die doch gewiß hochherstige und schwierige Angelegenheit mit einem kühnen militärischen Bombast auf ein allgemeines Fiasco der deutschen militärischen Nachsprechung hinauszuführen. Wenn alle solche und ähnliche Bemühungen es nicht weiter als bis zu einem kurzen schwachen Ausblenden gebracht haben, so ist das vornehmlich der vorsichtlichen Art zu verdanken, wie die deutsche Militärjustiz in der Sache gearbeitet und von Anfang bis zu Ende ihre Pflicht und nichts als ihre Pflicht erfüllt hat, unbeeinträchtigt durch alle Anfeindungen, von welcher Seite immer sie ausgehen mochten, den Blick fest auf das Gezielte gerichtet und seinem Gebote unweigerlich gehorcht.
 Es ist allerdings richtig, daß in den ersten Anfängen des Prozesses mancherlei Mängel hervorgetreten sind, die auch von dem streng national gefärbten Theile der öffentlichen Meinung als solche empfunden und sachlich gerügt wurden. Namentlich bei der Verhandlung vor dem Kriegsgericht fiel ein gewisser Uebelwille des Gerichtshofes in dem Anschlusse der Öffentlichkeit auf, der in einer allzu rigorosen und vielfach mißverständlichen Auslegung des Begriffes der militärisch-dienstlichen Interessen seine Erklärung fand. Das Verfahren der zweiten Instanz vor dem Oberkriegsgericht erreichte wiederum Bedenken durch die Fällung eines Todesurtheils auf Verdictmomente hin, die von einem zivilen Strafgericht kaum jemals in ähnlichem Sinne verurtheilt worden wären. Ferner gab hier das Vorgehen des Gerichtshofes durch die nicht streng genug beobachtete Einhaltung der zu Gunsten des Angeklagten erlassenen prozeduralen Vorschriften Anlaß zu einer zum Theile recht lebhaften Kritik, an der sich auch die zivilen Juristenkreise mit ihren hochschämischen Autoritäten beteiligten. Es trat dabei auch auf sonst gemäßigter Seite eine starke Neigung hervor, die Stellung des „Gerichtshofes“ in dem neuen militärischen Strafverfahren in übertriebener Weise auszumalen und ganz falsche Vorstellungen von einer in Wirklichkeit gar nicht vorhandenen „Allgewalt“ dieses Faktors der militärischen Strafjustiz zu erwecken. Es erscheint deshalb angezeigt, kurz festzustellen, worin die Wirksamkeit des Gerichtshofes nach der neuen deutschen Militärstrafprozessordnung abhelt. Die Reichsmilitär-Strafprozessordnung (so lautet die offizielle Bezeichnung) regelt die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht, wie die bürgerliche Strafprozessordnung, nach dem Willkürprinzip, sondern in Anlehnung an die militärische Kommandogewalt. Daraus folgt, daß die Militärstrafgerichtsbarkeit gewissen militärischen Befehlshabern für ihren Befehlsbereich übertragen wird, und die Befehlshaber nennt das Gesetz „Gerichtshofen“. Die Tätigkeit des „Gerichtshofes“ liegt wesentlich auf dem Gebiete der Strafverfolgung im weiteren Sinne und umfaßt sowohl das Ermittlungsverfahren als auch die Strafvollstreckung. Seine Befugnisse gehen in mehreren Punkten weiter als die der zivilen Staatsanwaltschaft, indem sie sich auf die selbständige

Anwendung und Leitung des gesammelten der Urtheilsfällung vor- ausgehenden Verfahrens beziehen, einschließlich des alleinigen Entschlusses über die Verhaftung des Angeklagten; außerdem genießt der „Gerichtshof“ das Recht der Witterung gegenüber der vom Gericht ausgesetzten Strafen in beschränkter Ausdehnung, hat also eine Art von niedrigerem Begnadigungsrecht. Das ist aber auch Alles, und es sind ausschließlich zwingende Rücksichten auf die Disziplin gewesen, die zu der Aufnahme der in mancher Hinsicht bevorrechteten Stellung der Gerichtshofen in dem militärischen Strafprozeß geführt haben. Im Uebrigen ist dafür, daß der Gerichtshof die freie und völlig unabhängige Beweiswürdigung und Urtheilsfindung der erkennenden Richter selbst nicht beeinflussen kann, durch entsprechende Vorschriften des Gesetzes in bindigster Weise geordnet.
 Die einzelnen juristischen Verfehlungen, die der Krosigk-Prozess gezeitigt hat, dürfen bei der ganzen Sachlage, welche die neue Ordnung der Dinge zum ersten Male durch eine Feuersprobe im Großen geben ließ, um so weniger streng beurtheilt werden, als sie in den späteren Stadien des Prozesses fortging und vermieden worden sind. Gerade jetzt hat das Oberkriegsgericht in Gumbinnen wieder einen eklatanten Beweis für seine völlige Unparteilichkeit geliefert, indem es dem Abrechnungsgericht der Angeklagten gegenüber zu einer seiner Mitglieder stattgab. Gerichtshof hat nunmehr der durch die Stellvertreter der Abgeordneten ergänzte Gerichtshof in Abwesenheit der beurlaubten Richter darüber zu befinden, ob sie „belangen“ sind. Inzwischen haben sich die Abgeordneten diesbezüglich darüber zu äußern, ob sie sich für belangen halten oder nicht. Das ist inzwischen bereits geschehen und der Gerichtshof hat nach eingehender Prüfung sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der von den Angeklagten behauptete Verdacht der Belangenheit der abgelaufenen Richter begründet sei. Inzwischen geht aus der sorgfältigen Würdigung, die dem Abrechnungsgericht der Angeklagten zu Theil geworden ist, in Uebereinstimmung mit zahlreichen sonstigen Beweisen klar hervor, daß die militärischen Gerichte, die in der Sache zu urtheilen haben, fest entschlossen sind, lediglich das Gesetz zur Richtschnur ihrer Handlungen zu machen, und daß sie keinerlei begründete Ursache zu der Befürchtung bieten, sie könnten auf Kosten des Rechts und der Gerechtigkeit der militärischen Disziplin zu einem Siege verhelfen wollen, der nur unter Verdrängung der wesentlichen Grundlagen eines geordneten strafrechtlichen Verfahrens zu erreichen und wegen der mit ihm verbundenen allgemeinen Schwächung des Vertrauens im Rechte doch immer nur als ein Putschversuch zu bezeichnen wäre. Weiter macht auch das Entgegenkommen, das in Gumbinnen der Presse gezeigt wird, den allerbesten Eindruck. Es ist dieses Mal im Gerichtshofe sogar ein besonderer Theil für die Journalisten unmittelbar neben den Räben der Vertheidigung aufgestellt worden, so daß ein Vergleich mit dem bei manchen Zivilgerichten üblichen Verfahren nicht nur wegen zu Gunsten dieser ausfallen dürfte.
 Man darf unter diesen Umständen dem Ausgange der erneuten Verhandlung mit dem festen Vertrauen entgegensehen, daß den Angeklagten keinerlei Garantien fehlen werden, deren Vorhandensein in einem modernen Strafprozeß zu der Fällung eines gerechten Urtheilsverdictes gebietet werden muß. Der Gesamt- eindruck des Krosigk-Prozesses ist jedenfalls für die deutsche Militärjustiz ein durchaus günstiger. Insbesondere ist es mit Recht zu begrüßen, daß die zuständigen Stellen sich im Laufe des Verfahrens entschlossen haben, die anfänglich geübte allzu große Zurückhaltung bei der Gewährung der Öffentlichkeit der Verhandlungen preiszugeben und die Beratungen die Schließung der Thüren des Gerichtshofes nur da anzuordnen, wo zweifellose und dringende militärische Interessen die Nothwendigkeit zum unumgänglichen Verbot mit sich brachten. In der That ist das Fortschreiten der Erkenntnis in den leitenden militärischen Kreisen selbst, daß die wahren Interessen des militärischen Dienstes nicht die lokale Handhabung der Öffentlichkeit des Verfahrens nicht geschädigt, sondern im Gegentheil unterstützt und gefördert werden. Namentlich gilt das für das weitestverbreitete Gebiet der Soldatenmishandlungen. Zunächst hat wieder der Umstand, daß seit der Einführung der Öffentlichkeit sehr zahlreiche Fälle dieser Art bekannt geworden sind, einen gewissen unangenehmen Eindruck hervorgerufen und man war vielfach geneigt, sich dadurch in eine pessimistische Auffassung hineinzulassen zu lassen. Man muß indessen in Betracht ziehen, daß die Öffentlichkeit jetzt eine viel umfassendere Kenntnis von derartigen Vorgängen erhält als früher, und deshalb ist der Schluss, daß die Militärstrafgerichtsbarkeit hätte, durchaus vorzuziehen. Vielmehr ist auf das bestimmte feststehende Zeugnis zu verweisen, daß die vormalige Militärverwaltung längst vor verstrichenem Reichstage abgelegt hat und fast dessen die Soldatenmishandlungen in den letzten Jahren wesentlich abgenommen haben. Zur Herbeiführung einer weiteren erheblichen Verminderung wird sicherlich das öffentliche Gerichtsverfahren sein Bestes thun. Das Bekanntwerden solcher Verurtheilungen in der breiten Öffentlichkeit hat zwei Vortheile: es gibt einen erheblichen und möglichen Einfluß auf alle „energievolle“ Vorgesetzte aus, und es erhöht zugleich bei den Untergebenen das Gefühl der persönlichen Sicherheit gegen unberechtigte Verurtheilungen durch den praktischen Nachweis des Rufens des Befehlshabers. Dadurch wird bei den erheblichen Elementen der Armee eine Fröhlichkeit und Hingebung für den Dienst erzeugt, die für die Erhaltung des guten Geistes

im Geiste von unerschütterlicher Wichtigkeit ist. Daneben sollte freilich auch noch eine andere Lehre des Krosigk-Prozesses sorgfältig beachtet werden, nämlich das rechtzeitige Einwirken der verantwortlichen Aufsichtsstellen von Amtswegen gegen Vorgesetzte, die in ihrem Verhalten gegen Untergebene fortgesetzt die notwendige Mäßigkeit vermissen lassen; es ist durchaus falsch und faul, wie der Gumbinner Fall beweist, zu den schlimmsten Folgen führen, wenn von oben her gegenüber derartigen Vorgesetzten längere Zeit hindurch ein Auge zugeblinzt und stillschweigend abgewartet wird, bis eine Verurtheilung eintrifft. Würde diesem Punkte von den maßgebenden militärischen Stellen noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden als bisher, so müßte es zweifellos möglich sein, einzelne im Urtheil begangene Mißhandlungen von Untergebenen auf seltene Ausnahmen zu beschränken und insbesondere planmäßige fortgesetzte Mißhandlungen ganz aus der Armee auszumerzen.

Neueste Drahtmeldungen vom 19 April.
 (Nachts eingehende Telegramme befinden sich Seite 4.)
 Berlin, 19. April. Reichstag. Auf der Tagesordnung des Reichstages befindet sich heute, es sind anfänglich einschließlich der Petitionen am 17. Abgeordnete anwesend, steht zunächst die von der Seemannsordnungskommission beantragte Resolution. Zu dieser wird die Vorlage eines Gesetzesentwurfes erbeten, durch den die Frage einer behördlichen Aufsicht über Seefähigkeit, Tauglichkeit, Besetzung und Verproviantierung von Kaufahrtsschiffen geregelt, für Abstellung etwaiger Mängel Sorge getragen, und zu diesem Zweck eine der Oberaufsicht unterstellende Instanz bestimmt werden soll. Ein Antrag Lenzmann besteht, dieser Resolution einen Zusatz betreffend Verlegung auch noch eines Gesetzesentwurfes über Tauglichkeit und die Ladung der Seeschiffe hinzuzufügen. Dieser Zusatz ist die praktische Erörterung der Handelsmarine über Tauglichkeit und Ladung zu Grunde zu legen. — Präsident Graf v. Helldorf: Dieser Antrag bezieht sich auf die Unterfertigung durch die Mitglieder. Ich werde aus technischen Rücksichten die Unterfertigungsfrage aber erst später stellen. (Große Heiterkeit.) — Abg. Stöckmann (Reichsp.) theilt mit, daß ihm heute seitens der Seemannsordnungskommission ein Schreiben zugegangen ist, worin es heißt, daß Untersuchungen über die Ladung im Gange, aber noch nicht abgeschlossen seien. Auch der Germanische Lloyd habe die Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die Verhandlungen über die Tauglichkeit, die übrigens bei den verschiedenen Schiffstypen eine verschiedene sei, noch nicht völlig genügen, zumal sich auch in England bei dem bestehenden Gesetz über die Tauglichkeit noch Mängel herausgestellt hätten. Redner beantragt, an Stelle des Antrags Lenzmann in der Resolution der Kommission gleich zu Anfang hinter den Worten „mit thunlicher Beschleunigung“ noch einzufügen „und unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Handelsmarine über Tauglichkeit und Ladung“. — Abg. Schmarz (Soz.) betont die Nothwendigkeit einer obligatorischen Tauglichkeitsuntersuchung unter Hinweis auf verschiedene Fälle, wo Schiffe infolge von Ueberladung untergegangen seien. — Abg. Naab (Reichsp.) meint, was Lenzmann wolle, liege mittelbar schon in der Resolution der Kommission. In England werde die dortige Gesetzgebung im Punkte der Tauglichkeit nicht etwa als zu weit, sondern vielmehr als nicht weit genug geltend empfunden. Lenzmann und namentlich Stöckmann verlannten in Bezug auf die Tauglichkeit erst noch mehr Erfahrungen, aber zum Abschließen der Erfahrungen doch nie. Wie lange solle man also noch warten? Wir brauchen auf das schleunigste eine Regelung der Aufsicht über die Beladung der Schiffe, denn heute könne sich der Kapitän, wenn er nicht Gefahr laufen wolle, von einem anderen Kapitän errettet zu werden, dem Abber gegenüber gar nicht weichen, das Schiff über Gebühr zu beladen. — Montredon (Soz.) stellt auf Grund der Statistik seit 1876 das Verhältniß der Anzahl der deutschen Schiffverlustrer relativ doppelt so groß seien als die englischen. Entgegen den Schwarzischen Angaben erzeuge auch die Unfallstatistik, daß die holländischen und belgischen viel widerstandsfähiger seien, als die deutschen und dänischen. Weiter konstatiert Redner noch, daß nach den Aufstellungen der Germanischen Lloyd die Schiffverlustrer, abgesehen von verfahrenen Ausnahmefällen mit zu schwerer Ladung, mit Ueberladung und mit der Tauglichkeit gar nichts zu thun hätten. Er selbst habe die Frage der Tauglichkeit eingehend studirt, sei aber noch nicht zu einem Resultat bezüglich einer zweckmäßigen Regelung gekommen. Er könnte zwar eine Angabe, die wäre aber aus demnach. (Lebhafte Heiterkeit.) — Staatssekretär Graf v. Helldorf erklärt sich gegen das Verlangen der Resolution, eine eigene Behörde für diese Angelegenheit zu errichten. Diese Behörde würde nur die Thätigkeit der Seemannsordnungskommission haben. Im Uebrigen werde beabsichtigt, im Reichsversicherungsamt einen Schiffbau-Techniker anzustellen. — Abg. Naab hält die Thätigkeit der Seemannsordnungskommission für unzureichend. Er verlangt, es sollten zum mindesten die für die Auswanderungsdienste geltenden Aufsichtsvorschriften allgemein auf alle Schiffe ausgedehnt werden und erinnert dem Admiral Schmidt gegenüber an das Telegramm, das von sehr hochherbeher Seite wegen Einführung der Tauglichkeit an die Hamburg-Amerika-Linie gerichtet wurde, und in dem jene Einführung geradezu als soziale That bezeichnet worden sei. — Admiral Schmidt bemerkt, daß er sich durchaus nicht gegen die Tauglichkeit überhaupt ausgesprochen habe, sondern nur dagegen, daß eine solche auf reine Theorie aufbaut werde. Damit endet die Diskussion. Die Abstimmung über die Resolution und die Zusatzanträge dazu werden bis zur 4. Sitzung vertagt. Die Gesetzentwürfe, betreffend die Verpflchtung der Kaufahrtsschiffe zur Aufnahme heimischer Seelen, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffleute und betreffend Abänderung gesetzlicher Vorschriften des Handelsgelehrbuchs werden mit geringfügigen Änderungen angenommen. In den Anträgen Rintels, Lenzmann und v. Salzig, betreffend Abänderung der Gerichtsverfassung, der Strafprozessordnung, der Gerichtsprozessordnung, des Strafgelehrbuchs, liegt eine von Mitgliedern aller Parteien beantragte Resolution vor, die Regierung zu ersuchen, baldmöglichst dem Reichstage einen Entwurf betreffend die Wiedererrichtung der Verurteilung in Straffachen,